



Stand Jänner 2024

Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) sieht in UVP- Genehmigungsverfahren eine verpflichtende **Öffentlichkeitsbeteiligung** vor.

Der **Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung** sind öffentlich aufzulegen. Diese Unterlagen werden bei der **UVP-Behörde** und bei der **Standort-gemeinde** (das ist jene Gemeinde, in der das Vorhaben verwirklicht werden soll) mindestens 6 Wochen lang zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Mittels **Kundmachung** wird der Zeitraum der öffentlichen **Auflage bzw. Einsichtnahme** bekanntgegeben.

Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht veröffentlicht als UVP-Behörde des Landes Oberösterreichs diese Kundmachungen auf folgende Weise:

- im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich www.land-oberoesterreich.at / Service / Amtstafel / Kundmachungen
- durch Einschaltungen in **zwei Tageszeitungen** (derzeit „Österreich“ und „Oberösterreichische Nachrichten“)
- mittels Anschlag an den **Amtstafeln** jener Gemeinden, in denen das Vorhaben verwirklicht werden soll (**Standortgemeinden**)

Wenn an der Sache voraussichtlich mehr als 100 Personen beteiligt sind, kann die Bekanntmachung des Vorhabens mittels Edikt erfolgen. Darin kann auch die Frist für Einwendungen festgesetzt werden. Personen, die innerhalb dieses Zeitraums keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung (§§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und §§ 9, 9a UVP-G 2000).

Die jeweiligen Antragsunterlagen werden in Oberösterreich gleichzeitig mit der Kundmachung des Edikts auch im Internet zum Download bereitgestellt.

Zudem sind bis zur Rechtskraft der Entscheidung der Antrag, eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, eine Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung und der Zeitplan im Internet veröffentlicht (www.land-oberoesterreich.at / Themen > Umwelt und Natur > Rechtsinformationen > Rechtliche Informationen – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Damit werden die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, eine entsprechende Publizitätswirkung sichergestellt und die Prinzipien der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Sparsamkeit eingehalten.